



BESCHLUSS

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Dienstag, den 08.06.2021 um 19:03 Uhr

Tagesordnung

- 1.2 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021, das Investitionsprogramm 2020 bis 2024 und den Stellenplan 2021 (Stand 3. Fortschreibungsliste)**

**VL-86/2020
2. Änderung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021, das Investitionsprogramm 2020 bis 2024 und den Stellenplan 2021.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

| | |
|---|-----------------|
| im ordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | -23.392.110 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 23.686.635 EUR |
| mit einem Saldo von | 294.525 EUR |
| | |
| im außerordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | -1.859.344 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 EUR |
| mit einem Saldo von | -1.859.344 EUR |
| mit einem Überschuss von | -1.564.819 EUR |

im Finanzhaushalt

| | |
|--|----------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.770.380 EUR |
| | |
| und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.530.755 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -5.009.500 EUR |
| mit einem Saldo von | -1.478.745 EUR |
| | |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 576.604 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -868.239 EUR |
| mit einem Saldo von | -291.635 EUR |
| | |
| ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von | 94.796 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 576.604 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 650 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 650 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 25.000 EUR ist der Magistrat zuständig. Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 25.000 EUR. Hierfür muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung eingeholt werden.

Steinbach (Taunus), den xx.02.2021

Der Magistrat

Hadmut Lindenblatt
Kämmerin

Anlagen